



Vereinsatzung

AK Gaming e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1	NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	3
§2	ZWECK DES VEREINS	3
§3	MITGLIEDSCHAFT	4
§4	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§5	MITGLIEDSBEITRÄGE	5
§6	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	6
§7	ORGANE DES VEREINS	7
§8	VORSTAND	8
§9	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8

§10	AUFLÖSUNG DES VEREINS	10
§11	LIQUIDATION	10
§12	HAFTUNG DES VEREINS SEINEN MITGLIEDERN GEGENÜBER	10
§13	INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	10

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§1.1 Der Verein führt den Namen AK Gaming

- a) Wobei die Abkürzung „AK“ für „Arbeitskreis“ steht.

§1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu), Bayern.

§1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2021.

§1.4 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”, somit heißt der Verein wie folgt: **AK Gaming e.V.**

§2 Zweck des Vereins

§2.1 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Jugendhilfe und die gemeinschaftliche Ausübung von Computerspielen, welche Grundwerte wie Gruppengefühl, Teamgeist, Verantwortungsbewusstsein, Soziale Kompetenz und Fairness vermitteln soll.

§2.2 Dies soll durch unser bestehendes Netzwerk und unsere Events realisiert werden. Hierbei werden keine Spiele unterstützt, welche in der Bundesrepublik Deutschland verboten sind.

- a) Diese Spiele können in leistungsorientierten Wettkämpfen mit der optionalen Teilnahme in nationalen und internationalen Ligen und Turnieren vertreten sein.
- b) Bei der Arbeit und den Zielen des Vereins genießt deshalb die Förderung der Benutzung von vernetzten Computersystemen und der damit zusammenhängenden Vermittlung von fachspezifischem Wissen um Installation, Konfiguration und Benutzung von Hard- und Software einen großen Stellenwert, jedoch steht die zwischenmenschliche Vernetzung der Mitglieder im Vordergrund.

§2.3 Auf Basis der im Team gespielten Spiele wird zudem eine Vernetzung der Mitglieder untereinander und somit eine weitere Stärkung des Gruppengefühls innerhalb des Vereins gestärkt.

- a) Gerade zugezogene oder unzulänglich integrierte Jugendliche, sowie junge Erwachsene, welche Schwierigkeiten haben sich über klassische Wege zu vernetzen, werden durch unser Onlineangebot aufgefangen. Diese finden dadurch leichter Anschluss an unsere Events und sollen Kontakte zu realen Personen knüpfen.

§2.4 Es wird der gemeinsame Informations- und Meinungsaustausch über Computerspiele und der Szene des elektronischen Sports (E-Sport) in Deutschland und anderen Ländern angestrebt.

- a) Dieser Informations- und Meinungsaustausch soll sowohl vereinsintern zwischen den Mitgliedern als auch zwischen vereinsexternen Personen und den Mitgliedern stattfinden.
- b) Die Bereitstellung einer Plattform bzw. der Austausch über moderne Informationsdienste (Discord, Foren, Chats, E-Mail), welche Hilfesuchenden und

Laien bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen die Möglichkeit gibt, sich mit erfahrenen Computeranwendern und Vereinsmitgliedern auszutauschen.

§2.5 Diese Vereinszwecke werden insbesondere durch:

- a) die Unterhaltung eines sogenannten Voice- und Textservers als zentrale Kommunikationsplattform (Discord),
- b) die Unterhaltung einer Website zur einfachen Kommunikation verschiedener Events und Neuigkeiten über das Internet,
- c) die optionale Teilnahme an nationalen oder internationalen Ligen oder Turnieren, welche durch den Hochschulsport der Hochschule Kempten durchgeführt und durch den AK Gaming e.V. beraten, sowie unterstützt,
- d) die Organisation und Veranstaltung von Events bzw. Online-Spielen (Spiele über ein elektronisches Netzwerk), durch welche die Teilnehmer zusätzlich in ihrem Umgang mit Computern und Computernetzwerken geschult werden und die Möglichkeit haben ihre spielerischen Leistungen zu vergleichen,
- e) die optionale Anmietung von Spielservern und Räumlichkeiten, um bestmögliche Jugendförderung zu betreiben,
- f) die optionale Teilnahme an Messen, örtlich festgelegten Events und anderweitigen Treffen der Mitglieder verfolgt.

§3 Mitgliedschaft

§3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins fördert und unterstützt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Dem Verein ist eine schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung vorzulegen.

- a) Jede natürliche Person durchläuft vor ihrer unbefristeten Mitgliedschaft eine 180-tägige Probezeit, in welcher es unter besonderer Beobachtung des Vorstands und aller anderen Mitglieder steht. In dieser Probezeit soll sich zeigen, ob das potenzielle Mitglied die Zwecke und Idealvorstellungen des Vereins unterstützt und sich entsprechend der Satzung verhält.
Nach der aktiven Beteiligung des Mitglieds an zwei Events ist die Probezeit sofort bestanden. Die Entscheidung, ob es sich um eine aktive Beteiligung an einem Event handelt, obliegt der Vorstandschaft.
- b) Mitglieder, welche sich in der Probezeit befinden, können kein Amt innerhalb des Vereins übernehmen.
- c) Bei besonders Vorbildlichem Verhalten kann die Probezeit eines Mitglieds verkürzt werden. In diesem Fall stimmt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit über die Reduktion der Probezeit auf 0 Tage ab.

§3.2 Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand nach der Probezeit. Das Ablehnen ist nur mit einem triftigen Grund möglich, dieser Grund muss angegeben werden.

- a) Die Mitgliedschaft beginnt nach der bestandenen Probezeit. Das angehende Mitglied wird über unsere primäre Kommunikationsplattform darüber informiert.

§3.3 Sollte eine Mitgliedschaft durch den Vorstand in erster Instanz abgelehnt werden, ist es dem potenziellen Mitglied freigestellt Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einzulegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§3.4 Mit der Bewerbung erkennt das Mitglied die Satzung und den Vereinsbeitrag des Vereins an.

§3.5 Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§4.1 Jedes Mitglied hat das Recht die Einrichtungen des Vereins, im Sinne der in der Satzung bestimmten Aufgaben des Vereins, zu nutzen.

§4.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) den Verein in der Verwirklichung der in §2 festgehaltenen Vereinszwecke zu unterstützen und alle Bestimmungen der Satzung anzuerkennen,
- b) den Verein bei öffentlichen Auftritten in angemessener Weise zu repräsentieren und alle Personen, welchen es gegenübertritt, mit Respekt zu behandeln,
- c) bei Betätigungen im elektronischen Sport anfallende (Haus-)Ordnungen, Richtlinien und Regeln des Gastgebers, bzw. der veranstaltenden Liga, zu beachten, sowie
- d) anvertraute Passwörter, Wettkampf-Taktiken und andere sensible Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

§4.3 Ändern sich Name oder Anschrift eines Mitgliedes, so ist dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§4.4 Jedes vollständige Mitglied, welches die Probezeit vollendet hat, ist verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu den dort geregelten Konditionen zu zahlen.

§5 Mitgliedsbeiträge - weggefallen -

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

§6.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch eine Austrittserklärung in Textform an den Vorstand. Diese Austrittserklärung kann entweder elektronisch oder über den Postweg erfolgen.
- b) Bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

§6.2 Der Austritt wird durch den Vorstand bestätigt.

§6.3 Der Austritt aus dem Verein ist zu jedem Zeitpunkt zulässig.

§6.4 Der Ausschluss aus dem Verein ist sofort nach Bestätigung des Vorstands gültig.

§6.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes wird von der Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit beschlossen. Dies kann erfolgen, wenn ein Mitglied ein oder mehrere der folgenden Verstöße begeht:

- a) grobe Verstöße gegen die Netiquette, also die guten Umgangsformen im Internet, gegenüber Vereinsmitgliedern oder Vereins externen Personen,
- b) aggressives Verhalten - dies schließt alle Arten körperlicher und psychischer Gewalt ein - ,
- c) rassistische, sexistische, antisemitische, homophobe und prinzipiell grob beleidigende Äußerungen,
- d) unsportliches Verhalten, insbesondere Cheating,
- e) Weitergabe von sensiblen Daten wie Passwörtern, Taktiken, etc.,
- f) Rufschädigung des Vereins,
- g) verantwortungslose Nutzung der Vereinsressourcen,
- h) sonstiges grobes oder wiederholtes Fehlverhalten.

§6.6 Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 30 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den in Textform mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

§6.7 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§6.8 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihres Mitgliedsbeitrags.

- §6.9** Suspendierung eines Mitglieds.
- a) Der Vorstand kann unter den in §6.5 genannten Gründen eine vorübergehende Suspendierung eines Mitglieds beschließen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird nach §6.5 über den Ausschluss abgestimmt. Wird der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung abgelehnt, ist die Suspendierung aufgehoben.
 - b) Durch die Suspendierung wird das Mitglied seiner Rechte und Pflichten nach §4 entbunden.
 - c) Gesetzlich vorgeschriebene Ämter können nicht suspendiert werden.
 - d) Aufgaben von suspendierten Mitgliedern gehen während der Suspendierung auf die Vorstandschaft über.
 - e) In Bezug auf Mitgliederversammlungen sind suspendierte Mitglieder als vollwertige Mitglieder zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen, die Ladung zur Mitgliederversammlung, sowie die Wahrnehmung ihres Stimmrechts.
 - f) Die Vorstandschaft kann eine Suspendierung aufheben.
 - g) Die Vereinsmitglieder sind über Suspendierungen sowie deren Aufhebung durch die Vorstandschaft unverzüglich und unter Angabe der Gründe über die gängigen Kommunikationskanäle zu informieren.
- §6.10** Mit Ende der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand und jede weitere Position im Verein.

§7 Organe des Vereins

§7.1 Organe

- a) Vorstand
- b) Kassenwart
- c) Schriftführer
- d) Wettkampfmanagement
- e) Eventleitung
- f) Mitgliederversammlung

§7.2 Positionen in den Organen, welche von Einzelpersonen besetzt sind, werden als Ämter bezeichnet.

§7.3 Ämter werden, sofern nicht anders angegeben, auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

§7.4 Wird ein Amt nicht neu besetzt, so bleibt der vorherige Amtsträger kommissarisch im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird.

§7.5 Ämter treten zum Beginn des Wintersemesters der Hochschule Kempten in Kraft. Bei Ausscheiden eines Amtes und Neuwahl dieses Amtes übernimmt die neu gewählte

Person das Amt für den verbleibenden Amtszeitraum. Für die nächste Amtsperiode muss die Wahl erneut stattfinden.

§8 Vorstand

§8.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden.

a) Der 1. Vorsitzende trägt das Alias „Präsident“.

§8.2 Der Verein wird nach innen und außen durch den 1. 2. und 3. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§8.3 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann insbesondere eine Verteilung der Aufgaben auf die jeweiligen Mitglieder des Vorstands erfolgen. Abschluss, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

§8.4 Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist auf einer Mitgliederversammlung nach einem §6.5 definierten oder vergleichbar wichtigem Grund möglich. Näheres zur Abwahl regelt §9 Mitgliederversammlung.

§8.5 Vorstand sind, gemäß §26 BGB, der erste, der zweite und dritte Vorsitzende, die den Verein jeweils allein vertreten.

§8.6 Bei Enthaltung oder keiner Einigung obliegt die Entscheidung dem Vorstand.

§8.7 Näheres zur Aufgabenverteilung in der Vorstandschaft kann über eine Geschäftsordnung geregelt werden. Im Zweifel überstimmt die Stimme des 1. Vorsitzende, die der 2. und 3. sowie die des 2. Vorsitzenden die des 3.

§9 Mitgliederversammlung

§9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Gegenstände.

§9.2 Die Protokollierung erfolgt direkt während der Versammlung durch den Schriftführer. Das Protokoll wird mit einfacher Mehrheit auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

§9.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

a) Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen.

b) Die Einladung erfolgt grundsätzlich per Mail, ansonsten hilfsweise mittels schriftlicher Einladung.

c) Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

d) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem ersten Vorstand spätestens am 7. Tage vor der Versammlung in Textform vorliegen.

- §9.4** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet und beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausnahmen regelt die Satzung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und Satzungsänderungen mit einer 2/3 Mehrheit.
- §9.5** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ansetzen.
- §9.6** Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- §9.7** Die Mitgliederversammlung ist ab mindestens 10 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- §9.8** Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Anwesenheit von zwei Drittel oder mindestens 20 Mitgliedern erforderlich.
- §9.9** Die Wahl eines Vorstandes erfolgt durch eine ordentliche Mitgliederversammlung, diese bestimmt mit einer einfachen Mehrheit den Vorstand. Der Vorstand selbst kann nur durch eine 2/3 Mehrheit unter Berücksichtigung von §8.4 oder vergleichbar gewichtigen Gründen abgewählt werden.

§10 Auflösung des Vereins

§10.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§10.2 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von vier Fünftel oder 25 Mitgliedern erforderlich.

§10.3 Zur Auflösung ist eine 4/5 Mehrheit notwendig.

§11 Liquidation

§11.1 Die Liquidation obliegt dem 1. 2. und 3. Vorsitzenden.

- a) Soweit möglich, soll das Eigentum und die Mittel des Vereins für gemeinnützige Zwecke gespendet werden.

§12 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

§12.1 Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme in Wettkämpfen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn der Verein für diese Schäden an dieser Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat.

§13 Inkrafttreten der Satzung

§13.1 Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§13.2 Bisherige Satzungen erlöschen mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.2025 geändert.